

Protokollauszug vom

20.11.2024

Departement Technische Betriebe / Stadtbus Winterthur:

Bruderhausstrasse zum Wildpark Bruderhaus; Änderung Verkehrsordnung, Ausdehnung der Sperrzeiten

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.786-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Bruderhausstrasse zwischen Breiteplatz und Parkplatz Bruderhaus gilt ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder in den Zeiten mit Linienbusbetrieb (ganzjährig am Mittwoch, am Samstag, am Sonntag und an allgemeinen Feiertagen jeweils von 08:30 bis 19:45 Uhr). Vom Fahrverbot ausgenommen sind: die Linienbusse und Fahrzeuge der Forstdienste.

1.2 Im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehende Verkehrsordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.3. Gegen diese Verkehrsordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnung gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation rechtzeitig vor dem Fahrplanwechsel auf den ZVV Verbundfahrplan 2025 – 2026 vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten von Stadtbus Winterthur.

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departement Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur, Stadtgrün Winterthur; Stadtkanzlei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit SR.19.465-1 vom 26. Juni 2019 hat der Stadtrat die Verkehrsordnung gemäss SR.08.1024-1 vom 9. Juli 2008 abgeändert und erweitert. Für die Bruderhausstrasse zwischen Breiteplatz und Parkplatz Bruderhaus wurde neu ein durch Abschränkung der Strasse umzusetzendes Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder in den Zeiten mit Linienbusbetrieb beschlossen. Im Zeitpunkt der Verkehrsordnung gemäss SR.19.465-1 bedeutete dies ein Fahrverbot in den Monaten März bis Oktober am Mittwoch ab 10:00 Uhr sowie ganztags am Samstag, Sonntag und an allgemeinen Feiertagen.

2. Anpassung der Sperrzeiten infolge Fahrplananpassung

Ab dem Fahrplanwechsel auf den Verbundfahrplan 2025 – 2026 wird der Fahrplan der Linie 12 neu während des ganzen Jahres geführt.¹ Zudem sind die Betriebszeiten des Linienbusbetriebs auf dem betreffenden Streckenabschnitt seit SR.19.465-1 ausgedehnt worden. Ab 15. Dezember 2024 fährt der Bus Nr. 12 somit ganzjährig jeweils am Mittwoch, Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen von 09.15 Uhr (Abfahrt an der Haltestelle Archhöfe) bis 19:30 Uhr. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dem motorisierten Individualverkehr genügend Zeit zur rechtzeitigen «Räumung» der Bruderhausstrasse gegeben werden muss, bevor der erste Bus die Bruderhausstrasse befährt. Daher ist es notwendig und zur besseren Übersichtlichkeit erforderlich, dass das Fahrverbot jeweils bereits etwa eine Stunde vor dem Einsetzen des Busbetriebes auf dem betroffenen Streckenabschnitt gilt.

Infolgedessen ist wie bereits in SR.19.465-1 dargelegt (siehe dort Ziffer 2.2 litera c) eine Anpassung der Sperrzeiten der Bruderhausstrasse infolge Fahrplananpassung notwendig.

3. Weiter keine weiteren Ausnahmen vom Fahrverbot möglich

Der Gegenverkehr mit Motorwagen und Motorrädern führt für den Bus in jedem Fall zu gefährlichen Fahrmanövern. Daher sind in Bezug auf das Fahrverbot keine weiteren Ausnahmen möglich.

¹ Beschluss des Verkehrsrates des Zürcher Verkehrsverbundes vom 4. Juli 2024

Neben dem Linienbus ist es lediglich für den Forstdienst notwendig, den Streckenabschnitt zu befahren, für den das Fahrverbot gilt (Breiteplatz bis Wildpark Bruderhaus). Anderen Personengruppen ist angesichts der ansonsten sehr prekären Gefahrenlage – wie auch bis anhin – die Zufahrt über die Eschenbergstrasse zumutbar. Bei Gefahr in Verzug (z.B. Rettungseinsätze, Einsatz Feuerwehr oder Polizei) können zudem die Schranken seitens der Stadtpolizei/Feuerwehr übersteuert und geöffnet werden. Den Interessen der Betreiber des Restaurants Bruderhaus wird dadurch Rechnung getragen, dass für ihre Berechtigten jederzeit die Einfahrt auf den Parkplatz Bruderhaus über die Eschenbergstrasse - und damit auch jederzeit die Zufahrt zum Restaurant ermöglicht wird. Für Berechtigte des Restaurants (insbesondere Mitarbeitende, Handwerker, Lieferanten), des Wildparks Bruderhaus und des Tierschutzkompetenzzentrums wird die Zufahrt durch die Schranke Bruderhaus Ost auch bei voll belegtem Parkplatz technisch ermöglicht.

4. Verkehrsanordnungen

Gemäss Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen.

Die erforderlichen Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Vorliegend werden die Busse der Linie 12 mit dem Wechsel auf den Verbundfahrplan 2025 - 2026 ab dem 15. Dezember 2024 entsprechend der Verkehrsanordnung in Dispoziffer 1 verkehren. Da der Gegenverkehr mit Motorwagen und Motorrädern für den Bus auf der sehr schmalen Bruderhausstrasse in jedem Fall zu gefährlichen Fahrmanövern führt, ist eine Signalisation rechtzeitig vor dem Fahrplanwechsel notwendig. Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Rekursfrist erfolgt diese Signalisation aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Basis von Artikel 107 Absatz 2 SSV.

5. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzu-

heben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegende Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

6. Externe und interne Kommunikation

Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

7. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst auf das Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departement Bau und Mobilität orientiert die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.